

# Terrorverdacht wird ein Fall fürs Gericht

Eine Asylbetreuerin kassiert einen Strafbefehl wegen Falschanschuldigung. Ihr Anwalt spricht von «blankem Unsinn».

Kari Kälin

Er hat selber Fluchterfahrung, beherrscht mehrere Sprachen und bekleidet eine Führungsposition bei einem Unternehmen, das im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) Geflüchtete in Bundesasylzentren betreut. Im November 2021 erscheint der Mann zu einem Gespräch mit SEM-Verantwortlichen. Er hatte Interesse für eine Stelle als Leiter eines Bundesasylzentrums signalisiert, teilt dann aber mit, er verzichte auf den Job. Eine bei dem Gespräch anwesende Arbeitskollegin taxiert diesen unerwarteten Verzicht als unerklärlich und wirft ihm zuerst persönlich vor, er sei ein Terrorist oder ein Schläfer einer Terrororganisation.

In der Folge wiederholt sie diese Vermutung gegenüber den SEM-Verantwortlichen und erstattet beim Bundesamt für Polizei (Fedpol) und einer Kantonspolizei eine Verdachtsmeldung. So steht es in dem Strafbefehl, den die Arbeitskollegin vor gut zwei Wochen kassiert hat. Die Staatsanwaltschaft St. Gallen verurteilte sie wegen mehrfacher Verleumdung und falscher Anschuldigung zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à 100 Franken bei einer Probezeit von zwei Jahren.

Ein verkappter Terrorist in einem Bundesasylzentrum? Das wäre brisant. Für die Staatsanwaltschaft aber ist klar: Die Arbeitskollegin formulierte bloss Behauptungen und substanzlose Vorwürfe, die auf ihrer eigenen Wahrnehmung

beruhen. Gemäss dem Strafbefehl bescherte sie dem Asylbetreuer damit konkrete Schwierigkeiten. Als er Ende November 2021 in die Türkei einreisen wollte, verweigerte ihm die Polizei am Flughafen Istanbul die Einreise mit Verweis auf die öffentliche Sicherheit. Der Grund: Der Mann war auf der sogenannten Liste der nicht zugelassenen Passagiere der türkischen Behörden gelandet. Tags darauf musste der Asylbetreuer nach Zürich zurückfliegen.

## Arbeitskollegin erhebt Einsprache

Weder der Asylbetreuer noch seine Arbeitskollegin mögen sich zu dem Fall äussern. Beide haben prominente Rechtsvertreter engagiert. Der Asylbetreuer den ehemaligen St. Gal-

ler SP-Ständerat Paul Rechsteiner, die Beklagte den bekannten Zürcher Milieuanwalt und ehemaligen SVP-Kantonsrat Valentin Landmann. Rechsteiner gibt keine Auskunft. Er weist CH Media darauf hin, eine Verleumdung sei eine Straftat – «erst recht, wenn sie medial verbreitet würde».

Der frühere Zürcher SVP-Kantonsrat Valentin Landmann hingegen sagt, seine Mandantin habe Einsprache erhoben gegen das Urteil. Und: «Der Strafbefehl ist blanker Unsinn.» Der Fall ist nun vor dem Bezirksgericht Rheintal hängig. Wann es zu einer Gerichtsverhandlung kommt, ist noch offen.

Landmann sagt, seine Mandantin sei dem Asylbetreuer wohlgesinnt und habe ihn gefördert. Dass er die Kaderstelle

beim SEM plötzlich nicht mehr haben wollte, habe sie überrascht. Doch weshalb äussert sie scheinbar aus dem Nichts einen Terrorverdacht? «Sie hat nie gesagt, er sei Terrorist oder Schläfer», sagt Landmann. «Vielmehr hat sie aus guten Gründen Verdachtsmomente gemeldet.» Wie die Polizei danach diese Angaben verwerte, könne sie nicht beeinflussen. Landmann sagt, er könne zurzeit keine weiteren Angaben zum Fall machen. Er werde aber dem Gericht detailliert aufzeigen, weshalb seine Mandantin eine Verdachtsmeldung deponierte.

Dass dem Asylbetreuer die Einreise in die Türkei wegen der Verdachtsmeldung verweigert wurde, bestreitet Landmann. Damit habe seine Mandantin nicht das Geringste zu tun. Die

Frage geht an die Staatsanwaltschaft St. Gallen. Hat sie beim Fedpol abgeklärt, ob dieses die türkischen Behörden vor dem Asylbetreuer warnte und dieser tatsächlich wegen der Verdachtsmeldung auf einer Art schwarzen Liste endete? «Wir geben über den Inhalt der Strafbefehle hinaus keine weiteren Auskünfte», teilt ein Medienbeauftragter mit.

Das Fedpol äussert sich nicht zu Einzelfällen. Es antwortet allgemein und schreibt, es gehe Hinweisen auf terroristische Aktivitäten konsequent nach. Die Behörde schreibt weiter: «Fedpol informiert seine nationalen und internationalen Partner fallbezogen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens.»



Wer im Lotto gewinnt, soll in jener Gemeinde Steuern auf den Geldsegen entrichten, in der die Person zum Zeitpunkt des Gewinns lebt. Bild: Gian Ehrenzeller/Keystone

## Auch der Bundesrat will gegen Steuerflucht vorgehen

Wer im Lotto absahnt, kann mit einem Umzug viel Geld sparen. Künftig soll das aber nicht mehr möglich sein.

Michael Graber

Nach dem Jubeln kommt oft das Kofferpacken. Wer im Lotto einen satten Gewinn einfährt, für den oder die lohnt sich ein Umzug in vielen Fällen. Das hat mit den unterschiedlichen Steuersätzen in den Gemeinden oder Kantonen zu tun. Wer im Kanton Zürich wohnt, muss vom Gewinn beispielsweise viel mehr an den Fiskus abgeben, als jemand, der im Kanton Zug wohnt.

Aber auch innerhalb eines Kantons kann es grosse Unterschiede geben. So passiert jüngst im Kanton Solothurn. Ein Glückspilz räumte 68 Millionen aus dem Euromillions-Jackpot ab. Um Steuern zu spa-

ren, verlegte er seinen Wohnsitz um rund fünf Kilometer Luftlinie in eine andere Solothurner Gemeinde.

### Grosse Allianz im Ständerat

Der Steuerfuss liegt in der bisherigen Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt, im neuen Domizil deutlich darunter. Der Unterschied macht rund 50 Prozentpunkte aus. Das sind bei seinem Gewinn rasch ein paar Millionen Franken. Lottogewinne werden ab einer Höhe von 1 Million besteuert – als Einkommen und Vermögen.

Doch damit soll nun Schluss sein. Findet auch der Bundesrat. Er empfiehlt eine Motion vom Solothurner SP-Ständerat

Roberto Zanetti zur Annahme. Es wäre auch schwierig geworden, gegen die satte Mehrheit zu gewinnen: 41 weitere Ständeräte und Ständerätinnen haben den Vorstoss mitunterzeichnet. In der kleinen Kammer sitzen gesamthaft 46 Frauen und Männer.

### Der Millionär im WG-Zimmer

Künftig soll die Steuerbarkeit eines Lotteriede- oder Glücksspielgewinnes im Moment der Fälligkeit festgelegt werden. Also: Jene Gemeinde, in der die glückliche Person zum Zeitpunkt des Gewinns lebt, kriegt auch die fälligen Steuern. Bisher hatten die Glückspilze noch bis Ende Jahr Zeit,

den Wohnsitz zu wechseln. Dort, wo per 31. Dezember der Hauptwohnsitz liegt, dort bezahlt man auch Steuern für das abgelaufene Jahr.

Wie fieberhaft da nach einem Lottogewinn vermeintlich Bananenschachteln gepackt werden, zeigt der Fall eines Thurgauers, der 2015 eine Million gewonnen hat. Flugs meldete er sich in einer Gemeinde im steuergünstigen Kanton Schwyz an. Allerdings nur in ein WG-Zimmer. Die Thurgauer Behörden nehmen dem Mann nicht ab, dass er seinen Lebensmittelpunkt tatsächlich verlegt hat, und fordern die Steuern ein.

Der Mann zeigte sich uneinsichtig und zog den Fall bis vor das Bundesgericht. Auch dort

glaubte man dem Neo-Millionär mit dem WG-Zimmer die Story nicht und er musste am Ende die Steuern im Thurgau bezahlen. Dazu kamen noch mehrere 1000 Franken für die Kosten der Gerichtsbeschwerde. Den Trick mit dem WG-Zimmer hätte der Mann sich sparen können.

Bereits am ersten Tag der kommenden Herbstsession wird der Ständerat über die Motion befinden. Es dürfte sich um eine reine Formsache handeln. Für den umgezogenen Solothurner Lotto-Millionär hat das aber alles keine Auswirkungen mehr. Er kann sich ob der am Fiskus vorbeigesparten Millionen erfreuen. Bis das Gesetz umgesetzt wird, kann es noch eine gute Weile dauern.

## Jugendurlaub soll auf zwei Wochen verlängert werden

Michael Graber

Jugendliche könnten bald eine Woche mehr Ferien haben. Zumindest dann, wenn sie sich in dieser zusätzlichen arbeitsfreien Zeit im Rahmen der ausserschulischen Jugendarbeit betätigen. Das sind zum Beispiel Leitungsfunktionen in einem Pfadi- oder Blaulager. Bereits heute können Personen zwischen 16 und 30 Jahren einen solchen Jugendurlaub beziehen, aber nur eine Woche.

Nun fordern zwei Vorstösse von Maja Riniker (FDP/AG) und Ursula Schneider Schüttel (SP/FR) die Ausweitung dieses Urlaubs auf zwei Wochen. Es werde, so argumentieren die beiden Nationalrätinnen, immer schwieriger, sich neben Ausbildung, Beruf oder Studium noch ehrenamtlich zu engagieren. Gerade für Jugendlager, die oft länger als eine Woche dauern, könnten nur mit grösserem Aufwand genügend Leiterinnen oder Betreuer gefunden werden.

### In den meisten Fällen sind diese Ferien unbezahlt

Der Bundesrat zeigt sich mit dem Vorschlag einverstanden. Eine eigentliche Begründung lieferte die Regierung nicht. Durch den Jugendurlaub soll gewährleistet werden, dass die jungen Menschen nicht Teile ihrer Ferienzeit für eine ehrenamtliche Tätigkeit aufwenden müssen. Diese zusätzlichen Freitage sind grundsätzlich unbezahlt, in mehreren Kantonen gibt es aber abweichende Regelungen. Der Jugendurlaub muss beantragt werden.

Allerdings: Für das nächste Sommerlager im kommenden Jahr dürften die Änderungen noch keine Wirkungen haben. Erst wenn National- und Ständerat ihren Segen gegeben haben, kann sich der Bundesrat an eine Gesetzesänderung machen.